

Musterlösung der Migrationsrechtsprüfung vom 7. Januar 2014

(Ab 30 Punkten wurde die Prüfung als genügend bewertet)

(Für die Prüfungskorrektur wurden die Gesetze auf dem jeweiligen Stand des Vorlesungsskripts verwendet)

Frage 1 (5 Punkte)

Welche Kompetenzen haben Bund und Kantone im Asyl- und Ausländerrecht sowie im Bereich Bürgerrecht?

- (Gefragt ist die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen)
- Asyl- und Ausländerrecht:
 - Bund: umfassende Rechtssetzungskompetenz mit Blick auf Ein- und Ausreise, Aufenthalt und Niederlassung sowie im Bereich Asylrecht (Art. 121 Abs. 1 BV).
 - Kantone: nur Vollzugskompetenz in den Bereichen Ein- und Ausreise, Aufenthalt und Niederlassung von Ausländern (nicht mehr in BV verankert, ergibt sich aus der Gesetzgebung).
- Bürgerrecht:
 - Bund: Umfassende Kompetenz in bestimmten Bereichen (Art. 38 BV), Grundsatzgesetzgebungskompetenz im Bereich ordentliche Einbürgerung.
 - Kantone: können weitergehende Einbürgerungsvoraussetzungen vorsehen (BüG als Mindestvorschrift).

(insgesamt 5 Punkte)

Frage 2 (10 Punkte)

Beschreiben Sie die zentralen Entwicklungen in der Schweizer Asylpolitik seit 1900.

- (Gefragt ist nur die Asylpolitik, nicht Zuwanderung allgemein!)
- Zwischenkriegszeit: zunächst weiterhin liberale Handhabung des Asylrechts
- Zweiter Weltkrieg: restriktive Handhabung („Boot ist voll“-Politik, Kreisschreiben vom 13. August 1942)
- Nach dem 2. Weltkrieg erneut Grosszügigkeit, Korrektur des Verhaltens während des 2. WK.
- Grosszügige Aufnahme von Ungaren, Tschechoslowaken und Tibetern in den 50er-/60er-/70er-Jahren. Viele dieser Flüchtlinge waren gut qualifiziert und daher willkommene Arbeitskräfte.
- In den 70er-Jahren die Trendwende: Nach dem Militärputsch Pinochets in Chile 1973: restriktive Asylpolitik.
- In den 80er/90er-Jahren: Zunehmend Migranten aus der südlichen Hemisphäre, eher schlecht qualifiziert → Migration wird zunehmend als Problem wahrgenommen.
- Seit 1990 Tendenz zur stetigen Beschränkung des Zugangs.

(insgesamt 10 Punkte)

Frage 3 (10 Punkte)

Aus historischer Sicht können zwei Ansätze zur Bewältigung von Ein- und Auswanderung unterschieden werden: derjenige „klassischer“ und der „neuer“ Einwanderungsländer.

a) Was sind klassische, was neue Einwanderungsländer?

Klassische/traditionelle Einwanderungsländer: USA, Kanada, Australien und Neuseeland

- Länder, die historisch auf Einwanderung angewiesen waren und die Immigration z.T. stark förderten
- Die Mehrheit der Bevölkerung besteht aus ehemaligen Immigranten

Neue Einwanderungsländer: Deutschland, Schweiz, EU-/EFTA-Staaten

- Länder, die sich traditionell als Auswanderungsländer verstanden, heute faktisch aber Immigrationsländer sind

b) Was sind die Merkmale der Migrationspolitik klassischer Einwanderungsländer?

- Früh Zuwanderungsbeschränkungen durch verschiedene Mittel (USA: Immigration Act mit Quotensystem; Kanada: Zuwanderungssteuer)
- Prinzip der selektiven Zuwanderung (hohe Zuwanderungsschranken): unerwünschte Personen werden bereits an der Grenze abgewehrt (restriktive Zuwanderungspolitik)
- Prinzip liberaler Integrationsbedingungen (tiefe Einbürgerungsschranke): wer die Niederlassungsrechte zugesprochen erhält, kann relativ einfach die Staatsbürgerschaft erwerben (liberale Einbürgerungspolitik)
- Geringe Integrationsprobleme, weil Selektion schon bei der Zuwanderung erfolgt und schnell Staatsbürgerschaft erworben wird
- Gute Integration von Einwanderern der Zweit- und Drittgeneration, weil diese oft die Staatsbürgerschaft besitzen
- Schutz der Landesgrenzen aufwändig
- Hoher Anteil an illegalen Einwanderern

c) Was sind die Merkmale der Migrationspolitik neuer Einwanderungsländer?

- Früher keine selektiven Zuwanderungskriterien (liberale Zuwanderungspolitik)
- Abwehr statt Selektion. Führt zu Verlagerung in den Asylbereich.
- In jüngster Vergangenheit vermehrt Erhöhung der Einbürgerungsschranken (restriktive Einbürgerungspolitik)
- Anteil von sozial schwachen und ungebildeten Zuwanderern eher gross
→ Integrationsprobleme
- Relativ hoher Ausländeranteil
- Schwierige Situation von Zweit- und Drittgenerationsangehörigen
- Tendentiell geringer Anteil illegaler Aufenthalter, wenn keine Selektion stattfindet

(insgesamt 10 Punkte)

Frage 4 (10 Punkte)

In der Schweiz leben zurzeit schätzungsweise 100'000 „Sans-Papiers“.

a) Was sind „Sans-Papiers“?

- Begriff uneinheitlich
 - Umgangssprachlich: Asylsuchende ohne Papiere
 - oder Personen, die ohne Berechtigung in der Schweiz arbeiten (ausländische Schwarzarbeiter)
 - In der Wissenschaft: Synonym für Personen ohne Anwesenheitsrecht in der Schweiz
- Wie kann es dazu kommen? Es gibt verschiedene Konstellationen, klassischerweise
 - Touristen nach Ablauf des Touristenvisums (legaler Aufenthalt wird zu illegalem)
 - Ausländer, deren Aufenthaltsbewilligung nicht mehr gilt (z.B. Scheidung vor 3-Jahres-Frist)
 - Asylsuchende nach Nichteintreten oder ablehnendem Entscheid
 - Sans-Papiers sind folglich keine homogene Gruppe

(3 Punkte)

b) Beschreiben Sie ihre Rechtsstellung (und die damit verbundenen Probleme) mit Blick auf Steuerpflicht, Krankenversicherungsobligatorium, Arbeitslosenversicherungspflicht, Anspruch auf Sozial-/Nothilfe und Heirat.

- Steuerpflicht bei Aufenthalt und Arbeit von mehr als 30 Tagen
- Krankenversicherungsobligatorium statuiert Pflicht zum Abschluss einer Krankenversicherung. Diese sind aus Gründen des Datenschutzes nicht befugt, Informationen an Dritte weiterzugeben (BGE 125 V 76). Faktisch aber trotzdem teilweise Schwierigkeiten, in Krankenkassen aufgenommen zu werden.
- Sans-Papiers unterliegen grundsätzlich der Arbeitslosenversicherungspflicht, gelten jedoch als „nicht vermittlungsfähig“ und haben demnach kein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung.
- Anspruch auf Nothilfe, nicht aber auf Sozialhilfe. „Sozialhilfestopp“ von Art. 82 Abs. 1 AsylG ist nicht direkt anwendbar, wurde aber in vielen Kantonen in die kantonale Sozialhilfegesetzgebung umgesetzt. Der Anspruch auf Nothilfe ergibt sich aus der Verfassung (Art. 12 BV). Nothilfe schliesst nur das Existenznotwendige ein, d.h. nicht wirtschaftliche Selbstständigkeit, Lebensunterhalt, Wohnkosten und medizinische Grundversorgung wie bei Sozialhilfe. Beantragung von Nothilfe für Sans-Papiers oft riskant.
- Seit Januar 2011 wegen Änderung ZGB Heirat nicht mehr möglich.

(7 Punkte)

Frage 5 (10 Punkte)

Im Jahr 2002 wurde mit dem Freizügigkeitsabkommen der (schrittweise) freie Personenverkehr zwischen der Schweiz und der EU eingeführt.

a) Wann ist das Freizügigkeitsabkommen räumlich, sachlich und persönlich anwendbar?

- Räumlicher Geltungsbereich: EU-Staaten und CH (Achtung Übergangsfrist für EU-17, EU-8 und EU-2 Staaten/ Ventilklausel)
- Sachlicher Geltungsbereich (Art. 1 FZA):
 - Einreise, Aufenthalt, Erwerbstätigkeit und Verbleib
 - Grenzüberschreitender Sachverhalt
- Persönlicher Geltungsbereich (Art. 1 FZA):
 - CH-Staatsangehörige/EU-Staatsangehörige
 - Drittstaatsangehörige nur unter bestimmten Umständen (z.B. Familiennachzug)
 - BGer: Nur, wer sich auf Personenfreizügigkeit berufen will (nicht z.B. um drohender Auslieferung zu entkommen) → Vereinbarkeit mit Rechtsprechung EuGH fraglich

(EFTA-Staatsangehörige fallen nicht in den Geltungsbereich des FZA, jedoch sind aufgrund des Anhang K zum Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation weitgehend die gleichen Regeln anwendbar!)

(7 Punkte)

b) Ein italienischer Staatsbürger möchte sich in der Schweiz niederlassen. Was halten Sie von seiner Annahme, auf ihn finde ausschliesslich das FZA und nicht das AuG Anwendung?

- Italien = EU.
- Auf Staatsangehörige von EU-Staaten ist grundsätzlich das FZA anwendbar (Art. 2 Abs. 1 AuG). Ausnahmen: Das bilaterale Staatsvertragsrecht sieht keine Regelung vor oder die innerstaatlichen Regeln sind günstiger (Art. 2 Abs. 2 AuG; vgl. auch Art. 12 FZA). In diesen Fällen ist das AuG anwendbar.
- Bezüglich Erteilung der Niederlassungsbewilligung sind die Regeln des AuG günstiger, daher sind diese anwendbar.

(3 Punkte)

Frage 6 (5 Punkte)

Im April 2013 beschloss der Bundesrat gegenüber den EU-17 Staaten die Anrufung der Ventilklausel. Worum geht es dabei?

- Rechtsgrundlage: Art. 10 Abs. 4 FZA
- Voraussetzungen: Erreichung gewisser Schwellenwerte (siehe Caroni S. 179 mit Verweis auf Botschaft des Bundesrates, BBl 1999 6313)
- Auswirkung: Kontingentierung von Aufenthaltsbewilligungen

(insgesamt 5 Punkte)

Frage 7 (20 Punkte)

Bei den folgenden fünf Fällen handelt es sich um exemplarische Konstellationen aus dem Flüchtlings- und Asylrecht. Erläutern Sie jeweils das Hauptproblem und geben Sie eine kurze Einschätzung des Falles ab. (Je 4 Punkte)

- a) **S. ist srilankischer Staatsangehöriger tamilischer Ethnie. Während des Bürgerkriegs zwischen den Tamil Tigers und der srilankischen Armee gerät er mit seiner Familie in eine Schiesserei. Dabei werden seine Schwester und sein Vater getötet. Aus Angst, das gleiche Schicksal zu erleben, verlässt er das Land und sucht in der Schweiz um Asyl nach.**

Hier fehlt es an der Gezieltheit der Verfolgungsmassnahmen. T. ist von den allgemeinen Unglücksfolgen des Krieges betroffen. Er ist nicht mehr oder weniger betroffen als der Rest der Zivilbevölkerung. Er erfüllt die Flüchtlingseigenschaft daher voraussichtlich nicht.

- b) **J. verliess vor fünf Jahren sein Heimatland Jemen und setzt sich seither in der Schweiz für die Unabhängigkeit Südjemens ein. Als Vorstandsmitglied einer in Jemen verbotenen, separatistischen Partei organisiert er in der Schweiz Kundgebungen und verfasst Artikel zur Situation der südjemenitischen Bevölkerung. Es ist davon auszugehen, dass die jemenitischen Behörden J. aufgrund der intensiven Überwachung der Diaspora als Regimefeind wahrgenommen haben. Solchen drohen in Jemen drakonische Strafen.**

Wenn die Flüchtlingseigenschaft erst nach der Ausreise und durch das Verhalten des Betroffenen begründet wird, handelt es sich um subjektive Nachfluchtgründe (Art. 54 AsylG). Die betreffende Person kann demnach die Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft erfüllen, aber die Asylgewährung ist ausgeschlossen. Es greift aber der völkerrechtliche Schutz vor Rückschiebung in den Verfolgerstaat (Non-Refoulement, Art. 33 Abs. 1 FK und Art. 5 Abs. 1 AsylG). S. wird deshalb wegen Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs wohl vorläufig in der Schweiz als Flüchtling aufgenommen (Art. 83 Abs. 1 und 3 AuG/ Art. 83 Abs. 8 AuG).

- c) **Ein Kurde wird in der Türkei jahrelang von den türkischen Behörden schikaniert. Er beschliesst daher, sich der militanten PKK anzuschliessen und beteiligt sich an einem Attentat auf ein Regierungsmitglied. Als K. von einem türkischen Gericht zu sechs Jahren Haft verurteilt wird, ergreift er die Flucht.**

Grundsätzlich stellt die Bestrafung gemeinrechtlicher Delikte ein legitimes Interesse eines jeden Staates dar. Eine solche Bestrafung kann dann asylrelevant werden, wenn beabsichtigt wird, die betreffende Person aus flüchtlingsrechtlich relevanten Motiven zu treffen. Vorliegend ist ein Verfolgungsmotiv im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG nicht ersichtlich, die Verurteilung erfolgte aus strafrechtlichen Motiven. Die Verfolgung stellt somit einen zulässigen Eingriff dar.

- d) N. stammt aus einem kleinen Dorf in Nigeria. Auf der Suche nach einem besseren Leben nimmt er den gefährlichen Weg nach Europa auf sich. Als er bei der illegalen Einreise in die Schweiz von der Polizei aufgeschnappt wird, erklärt er, er wolle kein Asyl in der Schweiz beantragen, sondern suche hier Arbeit, da er in seinem Heimatland keinerlei berufliche Perspektiven habe.**

Es handelt sich nicht um ein Asylgesuch im Sinne von Art. 18 AsylG. Demnach ist erforderlich, dass jemand zu erkennen gibt, dass er in der Schweiz Schutz vor Verfolgung sucht, was vorliegend nicht der Fall ist. Das BFM würde daher nicht auf das „Asylgesuch“ eintreten (Art. 32 Abs. 1 AsylG).

- e) Ein afghanischer Staatsangehöriger A. wird in seinem Heimatland von Mitgliedern der Taliban entführt und gefoltert. Nachdem ihm die Flucht gelingt, sucht er bei der Polizei in seinem Heimatort um Schutz nach. Diese ist infolge des Abzugs der internationalen Truppen mit der Situation überfordert. So kommt es, dass A. erneut von Taliban behelligt wird, woraufhin er beschliesst, das Land zu verlassen.**

Gemäss der Schutztheorie des Bundesverwaltungsgerichts kann Verfolgung auch dann asylrelevant sein, wenn sie von quasi-staatlichen Organen oder Privaten ausgeht, wenn Staat nicht fähig oder willens ist, adäquaten Schutz zu bieten (EMARK 2006/18). Vorliegend sind die afghanischen Behörden offenbar nicht in der Lage, A. zu schützen. Es wäre weiter zu prüfen, ob eine inländische Fluchtalternative existiert.

Frage 8 (30 Punkte)

Sachverhalt: A. kam im Jahr 1996 in die Schweiz und lebte seither in der Gemeinde X. Im August 2013 stellte sie bei der zuständigen Behörde ein Gesuch um Einbürgerung. Der Einbürgerungsrat der Wohngemeinde X. erachtete die Einbürgerungsvoraussetzungen als erfüllt und empfahl der Bürgerversammlung das Gesuch zur Annahme. An der Versammlung meldeten sich zahlreiche Bürger zu Wort. Es wurde vorgebracht, dass A's Deutsch „zu wünschen übrig lasse“. Ferner habe sie offensichtlich „keine Ahnung von der Schweizer Verfassungsordnung“, da sie viele Fragen dazu falsch beantwortet hatte. Ausserdem zeige doch bereits das Kopftuch, dass A. schlecht integriert sei. Das Gesuch um Einbürgerung wurde direkt im Anschluss an die Versammlung abgelehnt. In der schriftlichen Begründung wurden die Wortmeldungen der Bürgerversammlung sinngemäss übernommen.

A. ist mit dem ablehnenden Entscheid der Bürgerversammlung nicht einverstanden und wendet sich nach Erschöpfung des kantonalen Rechtswegs an das Bundesgericht. Sie führt im Wesentlichen aus, sie habe „Anspruch“ auf Einbürgerung. Insbesondere sei der Verweis auf ihr Kopftuch diskriminierend.

Art. 29 Allgemeine Verfahrensgarantien

¹ Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist.

² Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör.

³ Jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand.

a) Darf die Bürgerversammlung über Einbürgerungen entscheiden?

Einbürgerungen durch Entscheid der Gemeindeversammlung sind grundsätzlich zulässig (BGE 129 I 232; heute: Art. 15a BüG), sofern durch das kantonale Recht vorgesehen. Die Bürgerversammlung ist eine Gemeindeversammlung und war demnach legitimiert, über die Einbürgerung abzustimmen.

(4 Punkte)

b) An welche formalen Bedingungen ist eine Einbürgerung geknüpft? Sind diese Voraussetzungen vorliegend erfüllt?

Im ordentlichen Einbürgerungsverfahren: Es muss eine Einbürgerungsbewilligung des BFM (Art. 12 Abs. 2 BüG) vorliegen. I.c. ist nicht bekannt, ob diese vorliegt, die Bewilligung des Bundesamts für Migration wäre aber in jedem Fall vorher einzuholen. Weiter müssen die Wohnsitzanforderungen gemäss Art. 15 BüG erfüllt sein (während insgesamt 12 Jahren in der Schweiz – davon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs). A. ist seit 1996 dauerhaft in der Schweiz, sie erfüllt daher das Wohnsitzerfordernis gemäss Art. 15 BüG problemlos. Allfällige weitere kantonale Erfordernisse, auf welche sich vorliegend keine Hinweise ergeben.

(5 Punkte)

c) Wird die derzeit geplante Revision des Bürgerrechtsgesetzes voraussichtlich etwas an Ihrer Konklusion ändern?

Gefordert wird anstelle des blossen Wohnsitzes der Besitz einer Niederlassungsbewilligung (National- und Ständerat). Diskutiert wird auch eine Senkung der erforderlichen Aufenthaltsdauer von 12 auf 8 (SR) bzw. auf 10 (NR) Jahre. Weiter wird neu ein 3- (SR) bzw. 5- (NR) jähriger Aufenthalt im Kanton gefordert. Vorliegend ist nicht bekannt, ob A. über eine Niederlassungsbewilligung verfügt. Die übrigen Kriterien erfüllt A. sowohl nach Forderungen des Bundesrates als auch des Nationalrates problemlos.

(6 Punkte)

d) Wie beurteilen Sie den Entscheid der Bürgerversammlung der Gemeinde X. unter dem Aspekt des Begründungsgebots gemäss Art. 29 Abs. 2 BV?

Muss der Entscheid der Versammlung **begründet** werden? Einbürgerungsentscheide unterliegen der Begründungspflicht (Art. 15b BÜG). Demnach ist auch ein Entscheid einer Gemeindeversammlung hinreichend zu begründen.

Wie sieht eine **hinreichende Begründung** im Falle einer Gemeindeversammlung aus? In **formeller** Hinsicht: Wenn Abstimmungen der Gemeindeversammlung direkt im Anschluss an die Diskussion erfolgen, ist davon auszugehen, dass die ablehnenden Gründe (Wortmeldungen anlässlich der Versammlung) von der Mehrheit der Abstimmenden mitgetragen werden; damit liegt formal eine hinreichende Begründung vor (z.B. BGE 130 I 140; BGE 1D_6/2011). In **inhaltlicher** Hinsicht: Anforderungen von Art. 29 Abs. 2 BV, Begründung muss so abgefasst sein, dass der Betroffene den Entscheid sachgerecht anfechten kann.

Ist der Entscheid **hinreichend begründet**? Vorliegend wurden in der Bürgerversammlung durch verschiedene Wortmeldungen Gründe vorgebracht, weshalb A. nicht eingebürgert werden sollte. Diese wurden anschliessend in die schriftliche Begründung übernommen. Dadurch war für A. nachvollziehbar, aus welchen Gründen ihr Gesuch abgelehnt wurde. Der Entscheid bietet demnach eine hinreichende Grundlage zu Überprüfung des Entscheids. Es liegt demnach eine hinreichende Begründung vor.

(5 Punkte)

e) A. argumentiert, der Entscheid der Bürgerversammlung sei diskriminierend. Darf das Bundesgericht diese Rüge überhaupt prüfen? Wie würde das Bundesgericht in der Sache entscheiden?

Darf der Entscheid der Gemeindeversammlung **diskriminierend** (Art. 8 BV) oder **willkürlich** (Art. 9 BV) sein? Kantone und Gemeinden verfügen im Bereich Einbürgerung über einen grossen Ermessensspielraum, dem sind aber gewisse Grenzen gesetzt. Immer zu beachten sind die verfassungsrechtlichen Schranken sowie Ziel und Zweck der eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzgebung. Ein Einbürgerungsentscheid muss demnach rechtsgleich und willkürfrei erfolgen (BGE 1D_6/2011).

Ist der Entscheid **diskriminierend** oder willkürlich? Vorliegend wurde A. die Eignung (Art. 14 BÜG) zur Einbürgerung abgesprochen. Würden die Bürger allein aufgrund des Kopftuchs auf mangelnde Integration schliessen, könnte eine Diskriminierung im Sinne von Art. 8 Abs. 2 BV – in Anknüpfung an ein verpönte Merkmal – vorliegen (BGE 134 I 49). Es wurde aber ferner argumentiert, A. würde nur mässig deutsch sprechen und über geringe Kenntnisse der Schweizer Verfassungsordnung verfügen. Die Bürger machten damit sinngemäss geltend, A. sei nicht genügend integriert und damit nicht geeignet, eingebürgert zu werden. Gemäss BGE 134 I 56 reicht das als Begründung aus, um ein Gesuch abzuweisen. In solchen Fällen kann auf eine Überprüfung des Arguments „Kopftuch“ verzichtet werden.

Fazit: Die Gemeindeversammlung ist ihrer Begründungspflicht hinreichend nachgekommen. A. erfüllt zwar die formellen Anforderungen, wird jedoch aufgrund mangelnder Integration den Anforderun-

gen an die Eignung gem. Art. 14 BÜG nicht gerecht. Dass das Kopftuch als Argument angeführt wurde, könnte zwar isoliert betrachtet diskriminierend sein; das ändert aber nichts an der Tatsache, dass die materiellen Voraussetzungen zur Einbürgerung nicht erfüllt sind. A's Einbürgerungsgesuch wurde daher zu Recht abgelehnt.

(5 Punkte)

f) In der Wissenschaft wird teilweise die Ansicht vertreten, es gebe einen „Rechtsanspruch auf Einbürgerung“. Was ist damit gemeint und was halten Sie davon?

Zum „Anspruch auf Einbürgerung“ (DIGGELMANN, Oliver/VOGLER, Annina: „... geeignet und würdig ...“): Gemäss alter Rechtsprechung (und genereller Auffassung) versagte das Bundesgericht in Einbürgerungsangelegenheiten bei fehlendem Rechtsanspruch im kantonalen Recht eine Willkürüberprüfung, da es davon ausging, das Bundesrecht räume keinen Anspruch auf Einbürgerung ein (BGE 134 I 56 E. 2 S. 58; 129 I 217 E. 1.3 S. 221). Die Kantone genossen darum bis anhin sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht einen grossen Ermessensspielraum in Einbürgerungsangelegenheiten. In den letzten Jahren hat sich dieses Verständnis geändert, der Bund greift vermehrt auf das Einbürgerungsverfahren zu. Beispiel: Seit BGE 1D_6/2011 lässt das Bundesgericht auch die Rügen der Willkür und der Rechtsungleichheit als Beschwerdegründe zu (aufgrund der neu statuierten Begründungspflicht im revidierten BÜG). Der zunehmende Zugriff des Bundes ist im Zusammenhang mit den generellen Bestrebungen zur Rationalisierung staatlichen Handelns zu sehen. In der Tendenz ist eine Entwicklung in Richtung „Anspruch auf Einbürgerung“ zu erkennen – weg vom politischen hin zum verwaltungsrechtlichen Akt.

(5 Punkte)